

## LSB Geschäftsführung

---

**Von:** LSB Geschäftsführung  
**Gesendet:** Mittwoch, 1. Dezember 2021 10:51  
**An:** Almut Föllner (almut.foeller@sapv-bu.de); Gregor Sattelberger; 'Herr Jörg Eberhardt (joerg.eberhardt@jakobus-sapv-rosenheim.de)'; Axel Haendle (Axel.Haendle@palliavita.de)  
**Cc:** LSB Geschäftsführung  
**Betreff:** LSB-Info 39-2021: Anbindung der SAPV an die Telematikinfrastruktur (TI)?  
**Anlagen:** Antwort BMG\_TI\_11\_2021.pdf; §380 SGBV.pdf

Liebe SAPV-Teams,

zu Ihrer Information leite ich Ihnen die Antwort des BMG auf die Fragestellung nach der „Anbindung der SAPV-Teams an die Telematikinfrastruktur (TI)“ weiter.

Die ausführliche Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beigefügtem Schreiben:

→ **SAPV-Leistungserbringer sind bisher nicht verpflichtet, sich an die TI anzuschließen und außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung für die Verordnung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln das E-Rezept der TI zu nutzen.**

→ Eine verpflichtende Nutzung des E-Rezepts ist für die vertragsärztliche Verordnung von Leistungen zur Spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) bisher nicht vorgesehen, so dass Vertragsärztinnen und -ärzte bei der SAPV-Verordnung auch **weiterhin papierbasierte Verfahren/Muster nutzen können.**

→ SAPV-Leistungserbringer wurden in den Kreis der Leistungserbringer mit aufgenommen, die gemäß § 352 SGB V mit Einwilligung der Versicherten berechtigt sind, auf Daten der ePA (elektr. Patientenakte) zuzugreifen und in dieser Daten zu speichern bzw. abzurufen.

(Begründung: Um es Versicherten zu ermöglichen, ihre medizinischen Daten zur Unterstützung ihrer Versorgungsqualität ihren Behandlern einrichtungs- und sektorenübergreifend umfassend zur Verfügung zu stellen, wurde mit den Regelungen zur elektronischen Patientenakte (ePA) gemäß § 341 SGB u.a. auch die Möglichkeit zur Speicherung von Daten zur pflegerischen Versorgung des Versicherten nach § 37b SGB V geschaffen.)

→ **Der Anschluss an die TI ist für Erbringer von SAPV-Leistungen freiwillig.**

→ Kosten, die den Leistungserbringern im Zusammenhang mit dem Anschluss an die TI und ihrem weiteren Betrieb sowie der Nutzung ihrer digitalen Anwendungen entstehen, werden diesen gemäß der Finanzierungsregelungen des § 380 Absatz 4 SGB V ab dem 1. Juli 2023 erstattet.  
[http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_5/\\_380.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_380.html)

Viele Grüße

Annette Becker-Annem  
Geschäftsführerin

